

**Gemeinde
Selters (Taunus)
Der Gemeindevorstand**



Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Selters (Taunus)

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Freibadgelände einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.
2. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
3. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Es ist berechtigt,
 - Gästen die Nutzung der Becken zu verwehren,
 - Gäste des Bades zu verweisen,
 - Gästen den Zutritt zum gesamten Freibadgelände zu verwehren.
4. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
5. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
6. Die Badegäste unterwerfen sich mit Betreten des Bades den Bestimmungen dieser Badeordnung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vom Aufsichtspersonal erlassenen Anordnungen.
7. Gäste, die des Bades verwiesen worden sind, haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 2 Sicherheit

1. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass durch sein Handeln kein anderer Gast gefährdet wird.
2. Schwimmunkundige haben während ihres Aufenthaltes im Freibad geeignete Auftriebshilfen, die sie sicher an der Wasseroberfläche tragen, zu benutzen.
Sie dürfen sich nur im flachen Nichtschwimmerbereich oder Planschbecken aufhalten.
3. Das Springen vom Beckenrand (außer im Bereich der Startblöcke), das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
4. Das Springen von der Beckenbrücke ist aufgrund der geringen Wassertiefe verboten.
5. Das Springen ins Wasser geschieht generell auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist.

7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal zulässig.
8. Es darf sich jeweils nur eine Person auf den Anlagen befinden.
9. Das Unterschwimmen oder Untertauchen der geöffneten Sprunganlage ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
10. Das Entlanghangeln an den Kaltwasserduschen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
11. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht auf das Gelände des Freibades mitgebracht werden.
12. Die Benutzung von kleinen Augenschutz- oder Tauchbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Während des Schul- und Vereinsschwimmens tragen die jeweiligen geeigneten Übungsleiter die alleinige Verantwortung für die Sicherheit und Einhaltung der Badeordnung für ihre Gruppe. Die Übungsleiter haben ihre Eignung auf Verlangen dem Betreiber oder dem Aufsichtspersonal nachzuweisen. Als geeignet gilt ein Übungsleiter der mindestens 18 Jahre alt, und im Besitz des Rettungsschwimmabzeichens in Silber ist.
14. Die Benutzung der Wasserspiellandschaft sowie aller badeigenen Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
 - Kopfsprünge von der Wasserspiellandschaft sind verboten.
 - Brillen jeglicher Art sind vor der Benutzung der Wasserspiellandschaft abzulegen.
 - Gäste, die größer als 165 cm sind, dürfen aus Sicherheitsgründen die Wasserspiellandschaft nicht benutzen.
15. In den Nassbereichen wird den Gästen das Tragen von rutschsicheren Badeschuhen empfohlen.
16. Zur Gewährleistung der Sicherheit werden der gesamte Beckenbereich sowie das Kinderplanschbecken videoüberwacht.

§ 3 Sauberkeit

1. Der Zugang zu den Becken hat aus hygienischen Gründen ausschließlich durch die Durchschreitebecken zu erfolgen.
2. Das Durchqueren der Bepflanzungen in den Beckenbereichen ist untersagt.
3. Das Einnehmen jeglicher Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind den Badegästen nur außerhalb der eingegrenzten Beckenbereiche sowie außerhalb des Umkleide- und Sanitärgebäudes erlaubt.
4. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
5. Für schuldhafte oder mutwillige Verschmutzung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand vom Aufsichtspersonal festgelegt wird.

§ 4 Ordnung

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
2. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten im Wasser (z. B. Schwimfflossen, Luftmatratzen, Tauchbrillen) ist nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtspersonals zulässig.
3. Die Benutzung von harten und schweren Bällen (z. B. Tennis- oder Fußbälle) ist im Beckenbereich generell untersagt.
4. Das Reservieren von Stühlen, Bänken, Garderobenschränken und Teilen der Liegewiese ist nicht gestattet.
5. Verschlossene Schränke und Wertfächer werden nach Schließung des Freibades vom Aufsichtspersonal geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt. Die Pfandgebühr wird der Gemeindekasse zugeleitet.
6. Ball- und Sportspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte zu benutzen, wenn durch die Benutzung andere Badegäste belästigt werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung können solche Geräte vom Aufsichtspersonal für den Rest des Tages eingezogen bzw. kann der Eigentümer des Gerätes des Bades verwiesen werden.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es einer Genehmigung des Betreibers. Diese muss vor Beginn des Fotografierens oder Filmens dem Aufsichtspersonal unaufgefordert vorgelegt werden.
9. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Kann er keinen gültigen Ausweis vorweisen, so hat er den zehnfachen Preis eines Erwachsenen Eintritts zu entrichten.
10. Gelöste Eintrittskarten und Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Gebühren bzw. Entgelte nicht zurückgezahlt. Einzel- und Zehnerkarten berechtigen zum einmaligen Besuch und verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
11. Fundgegenstände sind an das Aufsichtspersonal abzugeben.
12. Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln jeglicher Art stehen, dürfen sich nicht auf dem Freibadgelände aufhalten.
13. Der Verzehr von alkoholischen und bierähnlichen Getränken ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.
14. Die Verwendung von Shishas und ähnlichen Vorrichtungen ist auf dem gesamten Gelände des Freibades nicht gestattet.

§ 5 Bekleidung

1. Im gesamten Freibadgelände haben männliche Gäste mindestens eine Badehose, weibliche Gäste mindestens einen Badeanzug oder Bikini, inklusive Oberteil, zu tragen. FKK, auch teilweise FKK, ist im gesamten Freibadgelände nicht gestattet.
2. Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in Badekleidung gestattet, die vom Aufsichtspersonal zweifelsfrei als solche zu erkennen ist. Im Zweifelsfall ist das Aufsichtspersonal befugt, den Wechsel der Badekleidung anzuordnen.
3. Die Benutzung von Wärmeschutzbekleidung (z. B. Neoprenanzüge) ist während der Badezeit aus hygienischen Gründen untersagt.
4. Beckenumgänge und Nassbereiche (z. B. Warmduschräume) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden gesondert bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt kurzfristig verlängert oder gekürzt werden, ohne dass sich hieraus Ansprüche jeglicher Art an den Betreiber ergeben.
2. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Freibades. Badeschluss ist 20 Minuten vor Schließung des Freibades.
3. Die Warmduschen werden 10 Minuten vor Schließung des Freibades abgestellt.
4. Einzelne Teile und Bereiche des Bades können durch das Aufsichtspersonal gesperrt und außer Betrieb genommen, oder die Benutzung eingeschränkt werden, ohne dass sich hieraus Ansprüche auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes ergeben.
5. Die Planschbeckenentleerung kann 30 Minuten vor Schließung des Freibades beginnen.

§ 7 Zutrittsbeschränkungen

1. Für Kinder unter 10 Jahren und für solche, die des Schwimmens unkundig sind, ist die Begleitung einer geeigneten Person erforderlich. Als geeignet gilt eine Person, die mindestens 14 Jahre alt und im Besitz des Freischwimmerabzeichens ist. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, sich diesen Nachweis vorlegen zu lassen.
2. Personen, die an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder offenen Wunden leiden, dürfen das Freibadgelände nicht betreten. Das Aufsichtspersonal kann im Zweifelsfall vor dem Betreten des Geländes ein ärztliches Attest, das die Unbedenklichkeit ausweist, fordern.
3. Personen und Gruppen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, dürfen das Freibadgelände ausschließlich mit einer schriftlich erteilten Genehmigung des Betreibers betreten. Sie ist unaufgefordert dem Aufsichtspersonal vorzulegen.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht eigenständig und sicher fortbewegen können, ist der Zutritt nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Tiere jeglicher Art dürfen nicht auf das Freibadgelände mitgebracht werden.

§ 8 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder das Aufsichtspersonal haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
2. Für höhere Gewalt oder Zufall sowie für Mängel die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber oder das Aufsichtspersonal nicht.
3. Im Bereich des Kinderplanschbeckens obliegt die Aufsicht der Kinder den begleitenden Personen (Elternaufsicht).
4. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber oder das Aufsichtspersonal nicht.
5. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes, Wert- oder Helmschließfaches werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes, Wert- oder Helmschließfaches insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Bei Verlust eines Schlüssels der jeweiligen Vorrichtung haftet der Badegast für die entstehenden Kosten, die bei der Neubeschaffung des Schlosses entstehen.
7. Der Betreiber und das Aufsichtspersonal haften nicht für durch Dritte verursachte Schäden.

§ 9 Ausnahmen

Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können abweichende Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

65618 Selters (Taunus), 27. April 2017
Der Gemeindevorstand

Bernd Hartmann, Bürgermeister